

1. Änderungssatzung zur

Benutzungsordnung für Spiel- und Lernstuben der Stadt Bad Homburg

Aufgrund der §§ 5, 19 f. und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) i.V.m. den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 21.12.2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung für Spiel- und Lernstuben der Stadt Bad Homburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 - Öffnungszeiten und Betreuungszeiten - wird in Abs. 2 bei der Spiel- und Lernstube „Altkönigstraße“ die Betreuungszeit in „Mo - Fr, 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr“ geändert.
2. § 9 - An- und Abmeldung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses - wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Beginn und das Ende des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses werden bei Aufnahme schriftlich im Betreuungsvertrag vereinbart. Eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses ist nur zum 1. eines jeden Monats möglich. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe entsprechend.
(2) Eine vorübergehende Schließung der Spiel- und Lernstuben oder eine Schließung aus Anlass der Schulferien unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht und berechtigt die Sorgeberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.
3. In § 9 wird die Paragraphenüberschrift in „Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses“ geändert.
4. § 11 - Benutzungsgebühren, Verpflegungsentgelt - wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 2-5 werden gestrichen.
b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
(2) Für die Benutzung der Spiel- und Lernstuben gilt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Gebührensatzung). Für die Betreuung gilt § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung entsprechend (Betreuungsgebühren Kinderhort). Für das Verpflegungsentgelt gilt § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung entsprechend.
5. § 12 - Zeitraum und Umfang der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren - wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 29.01.2018

Der Magistrat
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister